

Belieferungsantrag für Gefahrstoffe

Appendix: Ernährungsberater und andere Berufsgruppen

Sehr geehrter Interessent!

Gerne beliefern wir sie mit Gefahrstoff-Reagenzien wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die gesetzlichen Regelungen strikt einhalten müssen und uns auch nicht strafbar machen wollen.

Auch können wir die Vielzahl an Anfragen nicht umfassend in Einzelgesprächen erörtern. Daher bitten wir sie freundlichst, die nachstehenden Punkte strikt zu beachten:

- Ernährungsberater ist (normalerweise) ein Studienberuf (Vollzeit-Studium: Fachhochschule 6 Semester, Uni 8...10 Semester). Diese staatlich geprüften Ernährungsberater sind berechtigt sich freiberuflich als solche niederzulassen. Sie haben eine Bachelor- oder Master-Urkunde. Ähnliche Freiberufler sind Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Heilpraktiker, Ärzte usw. Weiter sind ausschließlich staatlich geprüfte Diätassistenten mit Zusatzzertifikat Ernährungsberater VDD/DGE zugelassen. Anbieter von Präventionsleistungen haben grundsätzlich einen staatlich anerkannten Ausbildungsabschluß im jeweiligen Fachbereich sowie entsprechende Zusatzqualifikationen nachzuweisen.
- Da „Ernährungsberater“ aber keine geschützte Studien-Berufsbezeichnung ist, kommt diese Bezeichnung auch auf den Teilnahme-Dokumenten von Kursen vor. Eindeutig abgrenzende Zusätze zum Beruf Ernährungsberater sind gesetzlich erforderlich, da keine Verwechslungsgefahr des Kursteilnehmers mit dem Studienberuf initiiert werden darf.
- Die sogenannten „Kurs-Ernährungsberater“, die in privater Firmen-Schulung ähnlich lautende Kurse besucht haben, sind dadurch nicht ohne Weiteres berechtigt freiberuflich tätig zu sein.
- Eine Steuernummer beim Finanzamt regelt zwar die fiskalische Seite (weiteres wird nicht geprüft), aber weder das Recht auf Berufsausübung noch das Chemikalienrecht, nach dem eine solche Person immer noch Privatperson ist.
- Nicht-Privatperson sind „Kurs-Ernährungsberater“ erst, wenn Sie ein Gewerbe angemeldet haben und sodann als gewerblicher Verwender auftreten. Oder sie sind Freiberufler, wenn eine staatliche Prüfung in einem Freiberufler-Studium oder Freiberufler-Ausbildung erfolgte.
- Eine gewerbliche Tätigkeit als Ernährungsberater ist uns mit einer Kopie des Gewerbescheines nachzuweisen um Gefahrstoff-Reagenzien bestellen zu können. Gewerbetreibende genießen übrigens per Gesetz nicht den rechtlichen Schutz, den Privatpersonen in Anspruch nehmen können, sondern werden in ihrem Handeln generell als sachkundig betrachtet.
- Lehrer (auch Chemielehrer) sind ebenfalls nicht zum Direktbezug der Gefahrstoff-Reagenzien zugelassen. Sie können ausschließlich über Ihren Arbeitgeber (Schule) bestellen und wir dürfen nur an diese liefern und berechnen. Dies gilt auch für freiberufliche Honorar-Lehrkräfte.

Der einfachste und einzig legale Weg für „Kurs-Ernährungsberater“ ist die Anmeldung als Gewerbe.

Wir hoffen hiermit zur Klärung beigetragen zu haben.

- Kurs-Ernährungsberater legen uns bitte ihre Gewerbeanmeldung zum Bezug von Gefahrstoff-Reagenzien vor.
- Bitte sind Sie so freundlich und nehmen Sie möglichst Abstand von Anfragen, die durch dieses Schreiben geklärt werden. Wir können nicht alle möglichen Konstellationen prüfen und ausführlich diskutieren.
- Setzen Sie sich gegebenenfalls mit Ihrem Steuerberater in Verbindung. Legen Sie ihm dieses Dokument vor.